

## § 5

**Ruhen des Wahlrechtes**

In der Ausübung ihres Wahlrechtes sind behindert

- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;
- b) Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

## § 6

**Zusammensetzung der Volkskammer**

(1) Für die Volkskammer werden 400 Mitglieder gewählt.

(2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

## § 7

**Wahl der Nachfolgekandidaten**

Es werden Nachfolgekandidaten für die Volkskammer gewählt. Die Zahl der Nachfolgekandidaten beträgt mindestens 100.

## § 8

**Wahl in Wahlkreisen**

(1) Die Wahl der Mitglieder der Volkskammer erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer richtet sich nach der Einwohnerzahl. In einem Wahlkreis werden in der Regel 10—20 Mitglieder der Volkskammer gewählt.

(3) Die Einteilung der Wahlkreise und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer legt auf Vorschlag des Wahlleiters der Republik der Wahlausschuß der Republik fest.

(4) Die Bezeichnung, die Grenzen der Wahlkreise, der Sitz der Wahlausschüsse der Wahlkreise (Wahlkreisausschüsse) und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer sind vom Wahlleiter der Republik rechtzeitig bekanntzumachen.

## II.

**Wählerliste**

## § 9

**Aufstellung der Wählerliste**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse (Wählerliste) aller in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich gemeldeten, wahlberechtigten Bürger an.

(2) Die Wählerliste ist nach Wahlbezirken aufzustellen. Die Aufstellung ist so rechtzeitig abzuschließen, daß die Liste spätestens am 17. Oktober 1958 ausgelegt werden kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

## § 10

**Inhalt der Wählerliste**

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen oder Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsteile die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht in die Wählerliste aufzunehmen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 ruht, sind in die Wählerlisten aufzunehmen und dort besonders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechtes am Wahltag nicht mehr, ist der in der Wählerliste angebrachte Vermerk zu streichen und die Streichung des Vermerkes durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher, zu bescheinigen.

## § 11

**Auslegung der Wählerliste**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 17. Oktober 1958 bis zum 9. November 1958 an mindestens 15 Tagen zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

## § 12

**Wahlbenachrichtigung**

(1) Jedem Wahlberechtigten ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Auf der Benachrichtigung sind der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben sowie die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 13. November 1958, zuzustellen, damit diese bei etwaigen Fehlern oder Unvollständigkeiten in der Wählerliste vor ihrer Schließung Einspruch einlegen können.

(4) Die Wahlbenachrichtigung enthebt den Wahlberechtigten nicht seiner Pflicht, sich von der Richtigkeit der Eintragungen in der Wählerliste zu überzeugen.

## § 13

**Beanstandungen der Wählerliste**

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste auf gestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen eine Ablehnung der Berichtigung steht dem Betreffenden das Recht der Beschwerde beim zuständigen Wahlausschuß zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde steht dem von der Änderung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich